

Richtlinien

über das Verfahren zur Ermittlung und Durchführung des Kindergartenkostenausgleichs nach § 25 a Kindertagesstättengesetz (KitaG)

1. Grundsatz:

Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde, so hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, wenn in der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahme-termins **ein bedarfsgerechter Platz** nicht zur Verfügung stand.

Bedarfsgerecht sind nach dem Achten Sozialgesetzbuch (§ 24 SGB VIII):

- Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren bis zum 31.07.2013 bei nachweislichem Bedarf,
- Betreuungsplätze, die ab dem 01.08.2013 den Rechtsanspruch von Kindern ab vollendeten 1. Lebensjahr erfüllen,
- Betreuungsplätze, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfüllen,
- Ganztagsplätze,
- Betreuungsplätze für Kinder unter 1 Jahr ab 01.08.2013 bei nachweislichem Bedarf und
- Betreuungsplätze für Schulkinder.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren sind bis zum 01.08.2013 vorrangig für Erziehungsberechtigte vorzuhalten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen. Nach dem 01.08.2013 gilt diese Regelung nur noch für Kinder unter einem Jahr.

Ferner sind für Kinder, die noch keine 3 Jahre alt sind, grundsätzlich dann Plätze vorzuhalten, wenn ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre.

Der Kostenausgleich soll in der Höhe geleistet werden, wie das Betreuungsangebot:

- 1.1 **zeitlich erforderlich ist**, d. h. die Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der Eltern. Die notwendige Betreuungszeit bemisst sich nach dem Zeitumfang der berufsbedingten Abwesenheit beider Elternteile oder eines alleinerziehenden Elternteils.
- 1.2 **inhaltlich erforderlich ist**, d. h. dass in der Wohngemeinde oder einer mit ihr vertraglich verbundenen Einrichtung kein bedarfsgerechter Platz nach § 24 SGB VIII zur Verfügung steht oder
- 1.3 eine Betreuung außerhalb der Wohngemeinde **aus besonderen Gründen**, z. B. die Grundrichtung der Erziehung betreffend, gewünscht wird.
Besondere Gründe sind:
 - religiöse oder weltanschauliche Aspekte,
 - Einrichtungen von besonderen Volksgruppen und Minderheiten,
 - eine andere pädagogische Grundrichtung wie z.B. Montessori, Waldorfpädagogik, Waldpädagogik.

Der Kreis erbringt eine Förderung nach dieser Richtlinie an Einrichtungen außerhalb des Kreisgebietes in Schleswig-Holstein und auch länderübergreifend dann, wenn auch die örtliche Gemeinde zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet ist. Vom Grundsatz der Gegenseitigkeit ausgehend wird der Kreis seine Förderung für Träger im Kreis Herzogtum Lauenburg darauf abstellen, dass Kinder aus anderen Nachbarkreisen/Bundesländern in seine Förderung nicht einbezogen werden können.

2. Höhe der Ausgleichszahlung:

Grundlage für die Höhe des Kostenausgleichs sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Betreuungsplatzes pro Stunde aus dem Vorjahr.

Der Kreis- und Landesanteil entspricht in der Höhe dem ermittelten prozentualen Anteil von Kreis- und Landeszuschüssen an den Gesamtbetriebskosten aller Einrichtungen. Die Elternbeteiligung an der Finanzierung der Betriebskosten ist im Kreis auf maximal 38 % festgeschrieben.

Der gemeindliche Kostenausgleich errechnet sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten pro Jahr und Platz abzüglich des prozentualen Kreis- und Landesanteils und des maximalen Elternanteils von 38 %.

3. Verfahren:

3.1 Der Kreis ermittelt jährlich anhand der Verwendungsnachweise der Träger die durchschnittlichen Betriebskosten (alle Sach- und Personalkosten) eines Betreuungsplatzes pro Stunde. Dafür werden vom Kreis einmal im Jahr die Gesamtbetriebskosten durch eine durchschnittliche Platzzahl (= Gesamtplatzzahl geteilt durch alle Gruppen) geteilt. Danach wird das Ergebnis durch die Wochenöffnungszeit aller Einrichtungen geteilt und das Ergebnis noch mal dividiert durch 52 Wochen (= Betriebskosten pro Platz und Stunde).

3.2 Der Kostenausgleich wird monatsanteilig ab Betreuungsbeginn für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung geleistet, wenn die Voraussetzungen des § 25 a KitaG vorliegen.

3.3 Die Personenberechtigten haben in der Regel mindestens 3 Monate vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte außerhalb des eigenen Wohnortes ihren Betreuungsbedarf mittels eines Vordrucks bei der Wohngemeinde anzuzeigen. Die Wohngemeinde/das Amt prüft, ob sie den bedarfsgerechten Platz zum gewünschten Aufnahmetermin vorhalten kann. Steht dieser Platz nicht zur Verfügung, dann kann die auswärtige Standortgemeinde, in der das Kind aufgenommen werden soll, gegenüber der Wohngemeinde des Kindes einen Kostenausgleich nach § 25 a KitaG geltend machen und dort beantragen.

3.4 Wenn die Personensorgeberechtigten aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen und in der Wohngemeinde ein bedarfsgerechter Platz unterhalb der Regelgruppengröße nicht anderweitig belegt werden kann, leistet der Kreis gemäß § 25 a Abs. 3 KitaG für die Zeit der Nichtbelegung an die ausgleichspflichtige Gemeinde den tatsächlich ausfallenden Elternbeitrag.

- 3.5 Beim Verbleib der Kinder in der Einrichtung im Folgejahr ist für diese keine erneute Antragstellung erforderlich. In diesen Fällen reicht eine Mitteilung der Standortgemeinde an die Wohngemeinde aus. Die Wohngemeinde sollte darauf hinwirken, dass die Standortgemeinde die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses umgehend mitteilt.
- 3.6 Im Falle eines Kostenausgleichs für die Betreuung außerhalb der Wohngemeinde und des Kreises Herzogtum Lauenburg zahlt die Wohngemeinde neben dem gemeindlichen Ausgleichsbetrag auch die Anteile für den Kreis Herzogtum Lauenburg und das Land Schleswig- Holstein an die jeweilige Standortgemeinde mit aus.
- 3.7 Die Ämter teilen dem Kreis bis Mitte des Jahres die durch Sie zu leistende Ausgleichszahlung an die Standortgemeinde außerhalb des Kreisgebietes in Schleswig- Holstein oder den angrenzenden Bundesländern mit. Der Kreis wird seinen und den Kostenanteil des Landes zum 01.10. eines jeden Jahres an die Wohngemeinden leisten.
- 3.8 Der Kreis wird alle Gemeinden und Träger im Kreisgebiet sowie die Nachbarkreise und deren Ämter in Schleswig-Holstein und die angrenzenden Bundesländer über diese Regelung informieren und bitten, das vorgeschlagene Verfahren anzuwenden.
- 3.9 Der Kreis wird künftig von allen Trägern im Kreis im Rahmen seiner Bezuschussung den Nachweis fordern, dass nur Kinder aus dem Kreisgebiet in die Förderung einbezogen sind. Bei Besuch von Kindern aus anderen Kreisen, kreisfreien Städten und Bundesländern wird die Kreiszuweisung entsprechend anteilig gekürzt.

4. **Inkrafttreten:**

Diese Regelungen treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.08.2012 am 01.08.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Kindergartenkostenausgleich vom 26.05.2011 außer Kraft.

(Jugendhilfeausschussbeschluss vom 30.08.2012)